

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02.07.2015 Nr. 27

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
30.06.2015	<u>Gemeinde Jesteburg</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung	563
22.06.2015	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung), 7. Änderung	566
22.04.2015	<u>Gemeinde Wulfsen</u> Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (VergnStS)	568
27.06.2015	<u>Fischereigenossenschaft Luhe</u> Einladung zur Mitgliederversammlung 2015	574

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 03.06.2015 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.332.100	235.400	0	9.567.500
ordentliche Aufwendungen	9.612.500	302.200	89.300	9.825.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	340.000	0	120.0000	220.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.126.100	231.400	0	9.357.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.126.100	267.200	89.300	9.304.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	641.700	120.000	0	761.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.405.200	1.940.000	57.000	4.288.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.606.500	1.499.500	0	3.106.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.374.300	1.850.900	0	13.225.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.531.300	2.207.200	146.300	13.592.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.606.500 € um 1.499.500 € erhöht und damit auf 3.106.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1. Gewerbesteuer	30	350	380

Jesteburg, den 03.06.2015



.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Jesteburg

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 30.06.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-020 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06.07.2015 bis 16.07.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

im neuen Rathaus, Zimmer 10

**montags, Donnerstags und freitags
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Jesteburg, den 30.06.2015

Gemeindedirektor

7. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 22.06.2015 folgende 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Sie beträgt ab dem 01.07.2015 bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

- | | | |
|----|------------------------|-----------------|
| a) | 3 – 5 m ³ | 3,50 € / Monat |
| b) | 6 – 10 m ³ | 5,50 € / Monat |
| c) | 11 – 20 m ³ | 8,50 € / Monat |
| d) | über 20 m ³ | 30,00 € / Monat |

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 0,74 €, ab dem 01.07.2015 0,96 €.

§ 12 Abs. 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Wird die Verbrauchsgebühr unterjährig angehoben, erfolgt eine Aufteilung der verbrauchten Wassermenge anteilig zur jeweils geltenden Verbrauchsgebühr im Erhebungszeitraum. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann eine unterjährige Zählerablesung erfolgen.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ableszeitraumes festgesetzt. Erfolgt eine unterjährige Gebührenänderung, werden die Abschlagszahlungen angepasst soweit sich bei der Ermittlung der neuen Abschläge eine Abweichung von über 30,- € für den Erhebungszeitraum ergibt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Salzhausen, den 22. Juni 2015



(Krause)

Samtgemeindebürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(VergnStS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung der Gemeinde Wulfsen über die Erhebung der Vergnügungssteuer für
Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer)

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Wulfsen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach §§ 11,12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl I 202, S. 2730) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind.
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen.
5. Catcher-, Ringkampf-, Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird und wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3 und 5.

§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmerin/Unternehmer der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin/der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschalsteuer (§ 9) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 10) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören z.B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde Wulfsen als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Unternehmerin/der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten/sonstigen Ausweise sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der/ dem Beauftragten der Gemeinde Salzhausen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Unternehmerin/der Unternehmer hat der Gemeinde Salzhausen vor der Veranstaltung die Eintrittskarten/ sonstigen Ausweise vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten/sonstigen Ausweise müssen von der Gemeinde Wulfsen genehmigt werden (z. B. durch Abstempeln).
- (4) Über die ausgegebenen Karten/sonstigen Ausweise hat die Unternehmerin/der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten/sonstigen Ausweise sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Wulfsen auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde Lüneburg kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)..... 30 vom Hundert,
2. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 1,2, 4 und 5)..... 20 vom Hundert

des Preises oder Entgelts bzw. der Roheinnahme.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Wulfsen abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Wulfsen kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde Wulfsen setzt die Steuer fest und gibt sie der Steuerpflichtigen/dem Steuerpflichtigen bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde Wulfsen nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen fällig.

Pauschalsteuer

§ 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 1,00 Euro für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 10 Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 7).

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten §§ 5 Abs. 2 und 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 11 Meldepflichten

(1) Vergnügungen im Sinne von § 1 sind bei der Gemeinde Wulfsen spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung und die Inhaberin/der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Wulfsen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Wulfsen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Wulfsen ist berechtigt zur Überprüfung der Steueranmeldung, der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

(3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Wulfsen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungen und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wulfsen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 6 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Artikel II

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätsteuer)

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von
- a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(2) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

(3) Das Aufstellen von Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben ist verboten.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
3. der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
- Ein vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 6 Pauschalsteuer

- (1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat 125,00 Euro
- (2) Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GeWO..... 30,00 Euro
 - b) an anderen Aufstellorten..... 12,00 Euro
 - c) unabhängig vom Aufstellort
 - c.a) für Musikautomaten..... 15,00 Euro
 - c.b) für elektr. multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit..... 10,00 Euro

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Der Anzeigepflichte nach Abs. 1 gilt auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Wulfsen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Wulfsen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wulfsen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel III

§ 1 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vergnügungssteuersatzung vom 20.01.1986, zuletzt geändert am 25.06.2001 aufgehoben.

Wulfsen, den 22.04.2015



(Müller)
Bürgermeister



Fischereigenossenschaft LUHE

Fischereigenossenschaft Luhe
E. Neven, Am Thing 7, 21423 Winsen (Luhe)

An die
Mitglieder der
Fischereigenossenschaft Luhe

Erich Neven, 1. Vorsitzender
21423 Winsen, den 27.06.15
Am Thing 7
Tel. 04173/7586

E-Mail: erich.neven@t-online.de

Dirk Gause, Rechnungsführer
Im Dorfe 9
21649 Regesbostel
Tel.: 0177/2637025
E-Mail: d.gause@gmx.de

Sparkasse Harburg-Buxtehude
Nr. 7048333 BLZ 207 500 00
IBAN: DE63 2075 0000 0007 0483 33
SWIFT-BIC: NOLADE21HAM

Hiermit lade ich Sie ein zur

**Mitgliederversammlung 2015
am Freitag, 31. Juli 2015 - 19.00 Uhr
in Rüter's Gasthaus, Hauptstraße 1, 21376 Salzhausen, Tel.: 04172/969280**

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- TOP 2: Verlesen und Genehmigung der Niederschrift vom 3. Juni 2014**
- TOP 3: Kassenbericht 2014**
- TOP 4: Bericht der Kassenprüfer**
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführerin**
- TOP 6: Beschlussfassung über die Auszahlung der Fischereipachten 2015**
- TOP 7: Wahl eines Kassenprüfers**

Zu TOP 3 wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Berichtes über den **Jahresabschluss 2014** und des Prüfungsergebnisses vom **20.07.2015 bis zum 31.07.2015** zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathaus, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, zu den dort üblichen Geschäftszeiten ausliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Erich Neven, 1. Vorsitzender

